

Merkblatt für Todesfälle

1. Renten

Im Falle des Todes erlöschen die Entschädigungsrenten mit dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte stirbt. Renten, die nach diesem Zeitpunkt noch überwiesen werden, müssen an das Landesamt -Wiedergutmachungsstelle- wieder zurückgezahlt werden.

Rentennachzahlungen (z.B. rückwirkende Rentenerhöhungen) können nur an die Erben des Verstorbenen ausgezahlt werden. Die Erbfolge ist nachzuweisen - in der Regel durch Erbschein - oder, falls Sie keinen Erbnachweis in Händen haben, durch eine eidesstattliche Versicherung, aus der sich ergibt, welche Personen erbberechtigt sind.

2. Bestattungskosten

Bestattungskosten werden vom Landesamt - Wiedergutmachungsstelle - in angemessener Höhe nur dann erstattet, wenn feststeht, dass der Verfolgte an den Folgen der als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden verstorben ist. Ein entsprechender Antrag mit Nachweisen ist an das Landesamt -Wiedergutmachungsstelle- zu richten.

3. Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Waise) eines Verfolgten, der eine Rente für Körperschaden bezog, haben nur dann Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, wenn zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Körperschaden und dem Tod ein ursächlicher Zusammenhang zumindest wahrscheinlich ist.

Die Waisen haben unter den oben genannten Voraussetzungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anspruch auf Waisenrente; bis zum 27. Lebensjahr nur, solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Hat der Verstorbene zuletzt eine Rente wegen verfolgungsbedingter Erwerbsminderung von mindestens 70 % bezogen, können bei Bedürftigkeit die Hinterbliebenen eine laufende Beihilfe erhalten.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Voraussetzungen für einen Hinterbliebenenanspruch vorliegen, müssten Sie unverzüglich einen formlosen Antrag beim Landesamt -Wiedergutmachungsstelle- einreichen. Anträge, die nicht mindestens 3 Monate (im außereuropäischen Ausland 6 Monate) nach dem Tod des Verfolgten beim Amt eingehen, müssen als verspätet abgelehnt werden.

Die Hinterbliebenen eines Verfolgten, der eine Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen bezogen hat, haben bis zu ihrer Wiederverheiratung Anspruch auf Rente. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Ehe erst nach dem 29.06.1956 geschlossen worden ist. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.

Wegen näherer Einzelheiten sind wir gerne bereit Ihnen Auskunft zu geben.

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg
-Wiedergutmachungsstelle-
70730 Fellbach